Gewässerordnung des ASV Dalbke e.V.

Präambel

Jeder Angler verhält sich am Fischgewässer so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem einzelnen Angler auferlegen, sind dem waidgerechten Fischer ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Last empfunden. Die Begrenzung des Fanges ist im Interesse aller nicht zu umgehen.

Bestimmungen für die Angler

1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder

Beim Angeln an den Vereinsgewässern haben die Mitglieder und Inhaber von Gastkarten folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen:
Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein und Fangbuch.

2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigung und Ufer-/Geländeverunreinigungen/Verbote von Passanten

a) Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten und die Staatsgewalt bei strafrechtlicher Verfolgung des Täters zu unterstützen.
b) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf schnellstem Wege zu melden. Nur umgehende Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes, unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden baldigst zur Kenntnis zu bringen.
c) Ufer und Geländeverunreinigungen sowie Fehlverhalten von Passanten an unseren Gewässern sind unverzüglich der Polizei zu melden.
d) Am Sennesee ist darauf zu Achten, dass alle Angelutensilien die mit dem Senneseewasser in Berührung kommen können, trocken sind. So das keine Sporen (Krankheitserreger) von anderen Krebsarten ins Senneseewasser gelangen.

3. Betreten des Ufers

a) Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke, ebenso die Sauberhaltung des Angelplatzes selbstverständliches Gebot. Für den durch das Betreten des Ufers entstandenen Schaden haftet der Verursacher.
b) Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden.

4. Der Fang

a) Erwachsene dürfen den Fischfang mit bis zu 3 Handangeln ausüben: Und zwar
am Bockschatzhof mit 2 Ruten, davon 1 Raubfischrute,
am Dalbker Teich mit 2 Ruten, davon 1 Raubfischrute,
am Sennesee mit 3 Ruten, davon 3 Raubfischruten,
am Südstadtteich mit 2 Ruten, davon 1 Raubfischrute.
Jugendliche, die im Besitz des Bundesfischereischeins sind, dürfen mit 2 Ruten angeln, davon 1 Raubfischrute.
Jugendlichen, die im Besitz des Jugendfischereischeins sind, ist das Angeln nur in Begleitung eines Mitgliedes, der in Besitz eines Bundesfischereischeins ist, mit einer Rute erlaubt.
Der Fang von Köderfischen ist mit einer Fischsenke von 1 m² zulässig.
Grundsätzlich verboten ist das Fischen mit Netzen, Reusen.
b) Die Angeln müssen ständig unter Aufsicht stehen.
c) Mit der Fischsenke gefangene Forellen, Hechte, Karpfen, Schleien und Zander sind ohne Rücksicht auf ihre Größe ins Wasser zurückzusetzen.
d) Eisangeln und Wasserfahrzeug jeglicher Art sind verboten.
e) Angelverbote bestehen an unseren Vereinsgewässern bei gehisster roter Fahne am entsprechenden Gewässer oder sind im Fischereierlaubnisschein eingetragen.
f) Das Angeln in den Seerosen ist verboten.
g) Während der Raubfischschonzeit von Hecht und Zander ist das Angeln am Südstadtteich, Dalbker Teich und am Bockschatzteich auf Raubfisch mit Künstköder / Köderfisch / Fischfetzen usw. verboten.
h) Wenn ein Setzkescher benutzt wird, mindestens 50cm Durchmesser und 350cm lang

5. Mindestmaße und Schonzeiten an unseren Gewässern

Bockschatzteich / Dalbker Teich / Südstadtteich

a) Aal	50 cm	keine Schonzeit
Bachforelle/Regenbogenforelle	25 cm	20.10. - 15.03.
Graskarpfen		das ganze Jahr
Hecht	60 cm	15.02. – 31.05.
Karpfen	40 cm	keine Schonzeit
Rotaugen/Rotfedern/Brassen	18 cm	keine Schonzeit
Saibling	40 cm	20.10. - 15.03.
Schleie	30 cm	01.05. – 30.06.
Seeforelle	50 cm	20.10. – 15.03.
Zander	60 cm	15.02. – 31.05.
Wels	50 cm	keine Schonzeit

Sennesee

wie oben außer		
Hecht	50 cm	15.02. – 30.04
Zander	50 cm	01.04. – 31.05.

b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene Fische sind vorsichtig mit nassen Händen vom Haken zu lösen. Untermaßige Fische, für die der vorherige Abs.5 a) gilt, sind sofort ins Wasser zurückzusetzen. Notfalls ist der Haken im Fleisch zu belassen, wenn dadurch größere Verletzungen vermieden werden.

c) Fische, die in Vereinsgewässern gefangen worden sind, dürfen nicht in vereinsfremde oder Privatgewässer ausgesetzt werden.

d) Für die Dauer von Vereinsveranstaltungen (Hegefischen, Arbeitsdienst, Versammlungen etc.) ist den Mitgliedern das Angeln an den Gewässern nicht gestattet.

6. Begrenzung des Fanges

a) Je 2 Stück Aal, Hecht, Karpfen, Schleie, Zander, Bach/See oder Lachsforelle und Seesaibling pro Tag.
Je 3 Stück Regenbogenforellen pro Tag.
Je 10 Stück Köderfische (Rotaugen, Rotfedern, Brassen) pro Tag.
Je 6 Stück Zander pro Monat.

b) Jegliche Art der Fangvermarktung (Verkauf, Tausch, etc.) ist unstatthaft.

7. Fangbuch

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Zahl, Gewicht und evtl. Größe des Fanges Buch zu führen. Das Fangbuch (Fangliste) ist am Ende des Jahres zur Auswertung zurückzuschicken.

8. Verstöße gegen die Gewässerordnung

Verstöße ziehen die in der Satzung und dem Bußgeldkatalog (JHS vom 10.02.2012) vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

9. Landesfischereigesetz NRW

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NRW sowie der Landesfischereiordnung (LFO). Köderfische: Es dürfen nur Fische, für die kein Mindesmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer aus dem sie stammen (siehe §7 LFO). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist nur dort zulässig, wo die Erfüllung der Hegepflicht nicht auf andere Weise möglich ist. In diesen Fällen ist eine Genehmigung der Unteren Fischereibehörde erforderlich (siehe §7 LFO).

Bielefeld ,den 14.02.2014

Thomas Stahlschmidt

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Gewässerwart